

1. Göttinger Erbrechtstage

Vorsorge für Alter und Krankheit

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Überblick

- (K)ein Gesetz zur Patientenverfügung
- Der „Vorsorgefall“
- Vertrauensperson als Stellvertreter
- Aufgaben
- Ärztliche Behandlung und Patientenverfügung
- Wie Sorge ich vor?

(K)ein Gesetz zur Patientenverfügung?

- Viele Vorschläge und drei Entwürfe (Stünker, Bosbach, Zöller)
- Erste Lesung im Bundestag am 21.1.09
- Sachverständigenanhörung am 4.3.09

Der „Vorsorgefall“

Fragen

- Wer trifft Entscheidung an meiner Stelle?
- Nach welchem Maßstab wird sie getroffen?
- Wie kann ich vorsorgen?

Wer entscheidet für mich?

- Ich selbst
- Stellvertreter:
Bevollmächtigter
Betreuer
- Angehörige, Arzt usw.:
Geschäftsführung ohne Auftrag,
mutmaßliche Einwilligung

Vertrauensperson als Vertreter

- Bevollmächtigter
= von mir selbst beauftragt und durch Vollmacht zum Vertreter bestellt
- Betreuer
= vom Vormundschaftsgericht bestellt

Bevollmächtigter

- Vorsorgevollmacht + Vorsorgeauftrag:
schriftlich, ggf. notariell
ausdrücklich (Behandlung, Unterbringung)
- Vorteil: kein Gericht, keine Behörde
- Nachteil: Missbrauchsgefahr
- Voraussetzung: Vertrauen

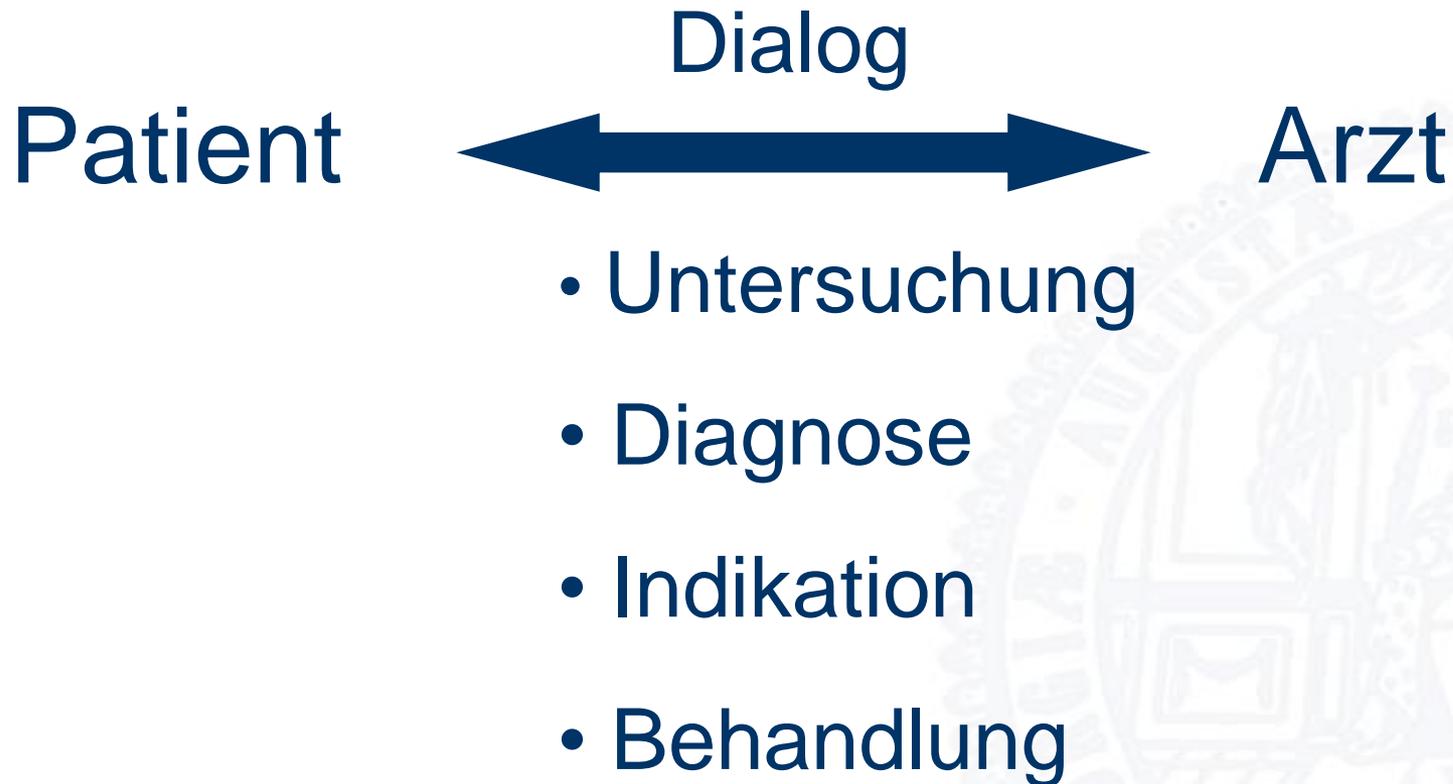
Betreuer

- Betreuungsverfügung:
schriftlich, ggf. notariell
Vorschlag, wer Betreuer sein soll
Wünsche für Tätigkeit des Betreuers
- Vorteil: Kontrolle durch Gericht
Einfluss durch Betreuungsverfügung
- Nachteil: Gerichtsverfahren

Aufgaben der Vertrauensperson

- Unterstützung und Beratung
- Stellvertretung

Ärztliche Behandlung



Ärztliche Behandlung

Verantwortungsbereiche

Arzt: fachgerechte Untersuchung,
Diagnose, Indikation, Aufklärung

Patient: Zustimmung / Ablehnung

Der „Vorsorgefall“

- Grundsatz: Arzt und Patient wirken zusammen
- **Problem:** Patient kann nicht mehr (allein) entscheiden

Arzt und Vertreter

Grundsatz: Vertreter nimmt die Rechte
des Patienten gegenüber
Arzt wahr



Beteiligung des Vertreters am
gesamten Behandlungsprozess

Arzt und Vertreter

Maßstab für die Entscheidung

- (1) Wunsch des Patienten
= Was hat der Patient gesagt?
- (2) subjektives Wohl (1901 Abs. 2 BGB)
= mutmaßlicher Wille
= Wie hätte der Patient entschieden?

Arzt und Vertreter

Bedeutung der Patientenverfügung?

drückt Wunsch bzw. mutmaßlichen Willen
des Patienten aus



je konkreter, desto verbindlicher !

Wie sorge ich vor?

- keine „isolierte“ Patientenverfügung
- besser: Vorsorgepaket

Wie groß ist mein Vertrauen?



Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

+ Patientenverfügung

Weitere Informationen

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz 

Vorsorge für
**UNFALL
KRANKHEIT
ALTER**

durch
Vollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung



www.justiz.bayern.de

**Vorsorge für Unfall, Krankheit
und Alter**

Broschüre, A4, 57 Seiten

Herausgeber:

Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Verlag: C. H. Beck

Stand: Februar 2008

Preis: 3,90 €

<http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1928142/VorsorgefuerUnfall,KrankheitundAlter.pdf>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Volker Lipp

Juristische Fakultät

Georg-August-Universität Göttingen

Platz der Göttinger Sieben 6

37083 Göttingen

Tel. 0551 / 39 – 7380

Fax 0551 / 39 – 12391

Email: lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de

Internet: <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/vlipp/>